

Raumausstatter (Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe)

Anmerkung: mit den Leistungen Bodenlegen, Wand- und Bodenverkleidung anbringen, Sonnenschutz installieren und Dekorationen anfertigen sowie Polsterarbeiten ist das Raumausstatter-Handwerk eher dem Bau- und Ausbaugewerk zuzuordnen als dem Bekleidungs- und Textilgewerbe, da nicht nur textile Materialien verarbeitet werden.

Stellungnahme	für die Wiedereinführung der Meisterpflicht
	<p>Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Stellungnahme zu Schadensfällen Es gibt keine offiziellen Statistiken über Gutachten zu mangelhaft ausgeführten Arbeiten von Solounternehmern . Der Auftraggeber (Kunde) merkt spätestens bei der Reklamation, wem er in die Hände gefallen ist. Die Firma (Auftragnehmer) reagiert nicht auf Reklamation, sie zögert einen Termin sehr lange hinaus oder existiert nicht mehr. Ein Gutachten ist dann nur eine erfolglose Geldausgabe. Deshalb existieren dazu auch keine Statistiken. Das ganze Gewerk nimmt Schaden in der allgemeinen Betrachtung: „die Handwerker sind alle Pfuscher“. Die extrem hohe Zahl von Eintragungen + Löschungen im Raumausstatter-Handwerk in der Handwerksrolle (siehe Statistik ZDH-Zahlenreihen) bei den Handwerkskammern sind der beste Beweis. Über Gutachten gegen meistergeführte Betriebe gibt es ebenfalls keine Statistik. Aktuelle Befragungen des Verbands ergaben, dass die Gutachten zur Reklamationen bei meistergeführten Betrieben unter 1 Prozent liegen. Und auch hier sind meistens Betriebe betroffen, die überwiegend mit Subunternehmern arbeiten. Hier kommt ebenfalls die mangelnde Ausbildung von angelernten „Fachkräften“ zum Tragen. Es fehlt bei Solounternehmern das Fachwissen zur <u>VOB</u> und der <u>DIN 18365</u> (Bodenbelag). Die Änderung der HWO 2004, so wurde seinerzeit erklärt, bringe mehr Wettbewerb und mehr Betriebe bilden auch Lehrlinge aus. Genau das Gegenteil ist eingetreten. Die Gründungen von Betrieben mit ungelerten Eigentümern haben den Wettbewerb verzerrt und im Verbraucherschutz großen Schaden verursacht. Wenn in einem Betrieb kein Ausbilder (Meister) mehr vorhanden ist, der die Lehrlinge fachlich ausbilden kann, so entsteht ein Mangel an Nachwuchskräften. In dieser Notsituation befindet sich heute das Raumausstatter-Handwerk.▪ Stellungnahme zu Asbest in Abstimmung mit BG RCI https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/kurz_und_buendig/KB_005_Asbesthaltige_Bodenbeläge_-_Was_ist_zu_tun.pdf Die Gefahrgeneigtheit im Raumausstatter-Bereich ist sehr umfangreich. Sie erfordert eine große Materialkenntnis. Sie ist umfangreich in der Verarbeitung und bei der Montage. Zum Beispiel: Der Einsatz von Asbestprodukten ist viel geringer geworden. Die Verarbeitung hat kaum noch eine gesundheitliche Gefährdung. Die Entsorgung fordert eine sorgfältige Beachtung. In alten Bodenbelägen und Spachtelmassen ist Asbest enthalten. Asbest ist eine natürliche Mineralfaser. Bei unsachgemäßer Entfernung bzw. Entsorgung werden Fasern freigesetzt. Über die Raumluft atmen die Handwerker sowie die in den Räumen arbeitenden oder wohnenden Verbraucher diese Fasern ein. Asbestfasern setzen sich in der Lunge fest und sind medizinisch nicht mehr zu entfernen. Asbesthose bis Lungenkrebs können die Folgen sein. Das Erkennen von asbesthaltigen Bodenbelägen und Untergründen erfordert große Sorgfalt, große Beachtung bei Montagearbeiten an Wänden, Decken und Fassanden mit hinterfütterten Asbestdämmstoffen ist gefordert. Asbest muss nach der Exposition gemäß <u>TRGS 519</u> entsorgt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Glasfaser Glasfasern werden vielfach im Brandschutz nach <u>DIN 4102 A1</u> eingesetzt (<u>neue EN Norm 13501</u>). Im Raumausstatter-Handwerk trifft dies bei Gardinen und Polstermaterialien zu. Wandbekleidungen wie Tapeten und Spannstoffe werden ebenfalls aus Glasfaser hergestellt. Lose in der Luft fliegende Fasern können zur Lungenschädigung führen. Je nach Ausrüstung kann es zu unangenehmen Reizungen der Haut führen. Die Präventionsempfehlung der Berufsgenossenschaft ist zu beachten. In der Nähetechnik hat Glasfaser eine besondere Eigenschaft. Auch in der Bearbeitung weichen Glasfasergewebe von normalen Stoffen ab. Die Verarbeitung diese Stoffe kann nur mit entsprechender Fachausbildung (RaumausMstrV §5 Abs (2) 5 enthalten) erfolgen. Link: https://www.dguv.de/staub-info/was-ist-staub/fasern/index.jsp <p>Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin vom 18. Mai 2004 und Anlage (zu § 5) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin https://www.gesetze-im-internet.de/raumausbv_2004/RaumAAusbV_2004.pdf</p> <p>Meisterprüfungsverordnung: Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Raumausstatter-Handwerk (Raumausstattermeisterverordnung - RaumausMstrV) vom 18.06.2008 https://www.gesetze-im-internet.de/raumausmstrv/RaumausMstrV.pdf</p>
Tariffindung	<p>Für alle Betriebe, die als Raumausstatter, Sattler oder Feintäschner in die Handwerksrolle eingetragen sind (Anlage B, Abschnitt 1, Nr. 26 und 27 HWO) und Mitglied im ZVR sind.</p> <p>Manteltarifvertrag: http://www.zvr-info.de/wp-content/uploads/2016/12/MTV_01.pdf</p> <p>Entgelttarifvertrag: http://www.zvr-info.de/wp-content/uploads/2016/12/Entgelt.pdf</p> <p>(Entgelttarifvertrag beinhaltet auch Ausbildungsvergütung)</p>

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsmodernisierung bei Boden, Wand und Decke – Vermeidung von Staub u.a. Asbestexposition Stäuben (<u>GefStoffV</u>, TRGS 900 und 901 und Richtlinie 98/24/EG sowie TRGS 519) (Mitarbeiter und Kunden) und bei Epoxidhartz-Grundierung (Mitarbeiter und Kunden) • Kindergärten und Schulen – Brandschutz (<u>DIN 4102</u>) und Kindersicherheit nach <u>DIN EN 13120:2014</u> (Kinder und Erzieher)

		<ul style="list-style-type: none"> • Theatersäle, Kinos, Opernhäuser – Brandschutz (<u>DIN 4102</u>) – (Besucher) • Krankenhäuser, Arztpraxen – Hygienevorschriften <u>RKI (Hrsg.), Pkt. 6.1 „Beschaffenheit von Oberflächen im Hinblick auf Reinigung und Desinfektion“</u>, Brandschutz (<u>DIN 4102</u>) (Patienten, Pflegepersonal und Ärzte sowie Besucher) • Büro, PC/Computerräume – Sonnenschutz, Arbeitsplatzbeschattungs-Richtlinien <u>DIN EN 12464-1</u> • Brandschutz, elektrischer Ableitschutz, Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung (<u>DIN 4102</u>) (Kunden) • Alle öffentliche Räume und Gebäude – Sonnenschutz, Klimatisierung Vermeidung von Aufheizen etc. - <u>sommerlicher Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, DIN 4108-2 Energieeinsparverordnung (EnEV)</u> • Raumsanierung – Beachten von Notausgängen z.B. bei Sonnenschutzeinrichtungen (Kunden) Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (<u>ASR A2.3</u>) + ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten • Schlösser, alte Gebäude Villen – Vermeidung von Stäuben (<u>GefStoffV, TRGS 900 und 901 und Richtlinie 98/24/EG</u>) und Vermeidung von Milzbrand bei Aufarbeitung alter Polstermöbel, (Mitarbeiter und Kunden)
	<p>Gab es eine Veränderung des Berufsbildes von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsverordnung 2004 • Meisterprüfungsverordnung 2008: Gefahrgeneigtheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten RaumAusMstrV 18.03.2008, §2 Absatz (2) • Ständige Veränderung in der beruflichen Realität durch Weiterentwicklungen der Materialien wie Designboden oder Dämmung für Raumakustik, neue gesetzliche Regelungen wie REACH (Gefahrstoffe) oder Biozid-Verordnung
		<p><u>Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild:</u> Gelbe Markierung: Gefahrgeneigtheit Ausbildungsverordnung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 25)</p> <p><u>Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Nr. 8)</u></p> <p>Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen, Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen, Arbeitsgerüste auf-, um- und abbauen, Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen, Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim</p>

Umgang mit Gas und Strom ergreifen, Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung Entsorgung und Transport von Gefahr- und Reststoffen sicherstellen,) Materialien, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, und für den fachgerechten, unter Berücksichtigung der Transportsicherung, Abtransport vorbereiten

Prüfen, Vorbereiten und Bearbeiten von Untergründen (§ 4 Nr. 12)

Untergründe, insbesondere auf Ver- und Entsorgungsleitungen prüfen, Verfahren zur Vorbereitung von Untergründen auswählen, Altbeläge bestimmen und entfernen, Entsorgung durchführen und veranlassen. Untergründe bearbeiten, insbesondere durch Bürsten, Schleifen, Fräsen und Absaugen, Fehlstellen in Untergründen ausbessern, Untergründe säubern, sperren und vorstreichen

Gefahrgeneigtheit sehr hoch, z.B. durch Asbestsanierung, Schimmelbefall vermeiden, sachgerechte Entsorgung der Altbeläge bei Boden, Wand und Decke, sowie Vermeidung von Stäuben in Räumen, notwendig: sachgerechte Einrichtung der Baustelle, Transport und Lagerung, Stringente Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Stich- und Schnittverletzung bei Verlegung von Bodenbelägen (Mitarbeiter und Kunden)

Behandeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 15)

Erstpflge bei Bodenbelägen durchführen, Oberflächen vor Beschädigungen schützen, Qualität von behandelten Oberflächen beurteilen

Gefahrgeneigtheit sehr hoch, da Umgang mit Chemikalien, und Lösemitteln, Verbraucherschutz ist sehr wichtig, Umgang mit Epoxidharzen und Polyurethan- Einbringen von Sperrn gegen aufsteigende Feuchtigkeit zur Vermeidung von Schimmelbildung (Kunden)

Gestalten und Verlegen von Bodenbelägen (§4 Nr. 15)

Bodenbeläge auswählen, Verlegerichtung und -muster bestimmen, Flächen, einteilen, Nähte und Fugen festlegen, Klebstoffe und Trennlagen für textile Beläge und PVC-Beläge auswählen und verarbeiten, Gefahren von lösemittelhaltigen Stoffen, 2 K Klebstoffe bei Gummibelägen und Verlegung im Außenbereich, insbesondere beim Verlegen, beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, textile Bodenbeläge und PVC-Beläge zuschneiden, einpassen und verkleben, Anschlussfugen herstellen

Gefahrgeneigtheit ist hoch, Umgang mit lösemittelhaltigen Stoffen soweit wie möglich vermeiden, Einsatz von umweltverträglichen Materialien, Einsatz von

recyclingfähigen Materialien, **Beachtung von technischen Regeln und Normen (DIN 18365)**, Bodenbelagsarbeiten in öffentlich Gebäude, Einsatz in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Sporthallen – dazu **Beratung (B1 Schwerentflammbarkeit)** Information zu ersten **Fluchtwegen. Potenzialfreie Anschlüsse herstellen bei Serverräumen**, PC-Räumen, um die leitfähige Verlegung des Bodens zu erzielen, sowie eine Antistatik, hohe Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Stich- und Schnittverletzungen
Kompetente Fachberatung beim Einsatz von unbedenklichen Materialien und Verlegestoffen, Einsatz von Materialien für spezifische Bereiche zum Beispiel Einsatz **von reinigungsbeständigen und desinfektionsbeständigen Materialien** in Arztpraxen und Apotheken, Besonderer Brandschutz bei Kindertagesstätten, Einsatz von unbedenklichen Material in Kinderzimmern (Kunden und Mitarbeiter)

Instandsetzen von Polstermöbeln und Herstellen von Polstern (4 Nr. 16)

Arten und Aufbau von Polstermöbeln unterscheiden, Möbel abschlagen, Gestelle für die Herstellung von Polstermöbeln vorbereiten, Maße der Polsterung festlegen, Polstergrund und Unterfederung auswählen und anbringen, Flachpolster und Schaumstoffkissen herstellen und beziehen, Funktionalität und Schäden beurteilen und dokumentieren, Polstermöbel für die Instandsetzung vorbereiten, Federung auswählen und aufbauen, Formteile herstellen, Polster aufbauen und beziehen

Gefahrgeneigtheit hoch, bei **Beizen und Schelllacken** bei Polstergestellen, sowie lösemittelhaltigen Klebern für Polsterschäume. Entstehen **von Stäuben vermeiden, die u.a. auch mit Milzbranderregern verunreinigt** sein könnten, Altmaterial sachgerecht entsorgen, **Vermeidung von allergieauslösenden und gesundheitsgefährdenden Materialien** (z.B. FCKW)

Berücksichtigung von Schutzzielen zum Beispiel beseitigen von Stolperfallen bei Sitzmöbeln (ausgestellte Beine, loses Material) in öffentlichen Einrichtungen, wie in Altenheimen, Krankenhäusern,

Polsteranfertigung unter Berücksichtigung von gesundheitlichen Gesichtspunkten (Bandscheiben-Prophylaxe, Herstellen von Hilfsmitteln für REHA und Prophylaxe gegen Dekubitus)

(Kunden und Mitarbeiter)

Gestalten, Anfertigen und Montieren von Raumdekorationen (§ 4 Nr. 17)

Dekorationsmaße ermitteln und Zuschnittmaße berechnen, Materialbedarf berechnen, Gardinen- und Dekorationsstoffe zuschneiden und konfektionieren, Vorhangschienen, Stangen- und Seilsysteme montieren, Gardinen und Vorhänge montieren und dekorieren

Gefahrgeneigtheit hoch, notwendige **sachgerechte Montage der Halterungen,**

Gefahren durch nicht fachgerecht angebrachte Stangen etc.: Herunterstürzen auch von Teilen, Prüfen und Beachtung von verlegten Kabeln und Leitungen in Decken und Wänden, Kenntnisse über Gewichtsbelastungen der Stangen, bauphysikalische Kenntnisse, Kenntnisse über diverse Decken- und Wandsituationen und Möglichkeiten der Beratung und Umsetzung Brandschutz (B1 Ausstattung), bei öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Kindergärten und Schulen sind die Einhaltung von Brandschutzregeln unabdingbar (müssen A1 ausgerüstet sein = nicht brennbar) Beachtung von Fluchtwegen - nicht mit Deko und Sonnenschutz verbauen, Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Leiterunfällen (Kunden und Mitarbeiter)

Anfertigen und Montieren von Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen (§ 4 Nr. 18)
Arten von Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen unterscheiden, funktionelle Voraussetzungen prüfen, Art der Licht-,Sicht- und Sonnenschutzanlagen festlegen, Standardausführungen von Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, auswählen und anbringen

Gefahrgeneignis hoch, notwendig ist eine sachgerechte Einrichtung der Baustelle insbesondere in öffentlichen Bereichen, fachgerechte Montage, Gefahren durch nicht fachgerecht angebrachte Anlagen: Herunterstürzen von Teilen
Transport der Anlagen und Lagerung, Prüfen und Beachtung von verlegten Kabeln und Leitungen in Decken und Wänden, Beachtung von technischen Standards und Brandschutz, Arbeitsplatz-Ergonomie in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze, Blendfreiheit – Vermeidung von Sehschäden, Beachtung von Kindersicherheit bei Schnüren und Anlagen (DIN EN13120:2014) Sachgerechte und sichere Montage von Markisen zur Vermeidung von Gebäude- und Personenschäden beispielsweise bei Wind und Sturm, regelmäßige Überprüfung im öffentlichen Bereich insbesondere bei Geschäften und in Kindergärten etc., Fachkenntnisse bei der Installation von Sonnenschutzanlagen, um beispielsweise Fluchtwege nicht zu verbauen oder gar Fluchttüren zu beschädigen (Anbohren von Fluchttüren!) sowie bauphysikalische Kenntnisse zur Montage – auch in Bezug auf Wärmedämmung und Vermeidung von Kältebrücken und damit Vermeidung von Schimmelbefall, Fachwissen notwendig bei der Einrichtung von Zentralsteuerungen an großen Gebäuden für Steuerung der Sonnenschutzanlagen um eine Überhitzung des Gebäudes zu vermeiden! Richtige Berechnung für außenliegenden und innenliegenden Sonnenschutz zur Vermeidung von Überhitzung in Gebäuden

Gestalten, Bekleiden und Beschichten von Wand- und Deckenflächen (§ 4 Nr. 19)
Entfernen alter Wandbekleidung, Tapeten, Wandbeläge, Wandspannungs- und -beschichtungsstoffe auswählen, Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte durchführen, Beschichtungsstoffe vorbereiten und

		<p>verarbeiten, Klebe- und Beschichtungstechniken auswählen, Wand- und Deckenbeläge anbringen, Wand- und Deckenbeläge nachbehandeln</p> <p>Gefahrgeneignheit hoch, da Asbestexposition bei Entfernung alter Tapeten und Wandbespannungen sowie alter Leime und Untergründe, Fachgerechte Entsorgung, Vermeidung von kontaminierten Feinstäuben, Sachgerechter Umgang mit Farben und Lacken, lösemittelhaltigen Farben sowie Kleber, Staubentwicklung vermeiden, Schimmel-Prophylaxe und Dämmung, Sachgerechte Entsorgung durchführen, Vermeidung von Leiterunfällen (Kunden und Mitarbeiter)</p>
<p>Schutz von Kulturgütern</p>	<p>Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?</p>	<p>Ausbildung zum Restaurator im Raumausstatterhandwerk (Voraussetzung: Meisterprüfung): https://www.akademie-des-handwerks.de/wp-content/uploads/raumausstatter-info.pdf</p> <p>Der Schutz von Kulturgütern ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Bei der Restaurierung und Erhaltung historischer Inneneinrichtungen ist ein umfangreiches Wissen über Textil-, Material- und Faserkunde, aber insbesondere auch geschichtliche Kenntnisse notwendig. Das Wissen über die unterschiedlichen Einrichtungsstile der verschiedensten Epochen muss der Restaurator haben. Dies bedarf mehr als nur einer Gesellenausbildung. Die Ausbildung der Restauratoren im Raumausstatter-Handwerk umfasst ca. 500 Stunden, aufbauend auf der Meistersausbildung. Die Ausstattung und Montage der Stoffe und Materialien erfolgt durch historisch überlieferte Handwerkstätigkeiten und -techniken. Bei der Restaurierung von Räumen in Schlössern und historischen Gebäuden wird vom Denkmalschutz die Anwendung alter Handwerkstechniken gefordert. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landesdenkmalpflegern, staatlichen Bauämtern, dem Denkmalschutz, Bezirksbehörden, staatlichen Schlössern und Gärten wichtig und notwendig. Dafür ist eine Basisausbildung mit den Schritten Geselle-Meister-Restaurator notwendig. Alte Handwerkstechniken sind nicht allein durch Überlieferungen erlernbar, sondern bedürfen der ständigen Anwendung. Die notwendigen Grundkenntnisse und die geforderte Fortbildung im Restauratoren-Handwerk bedingen eine Basisausbildung im handwerklichen und auch im geschichtlichen Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • vielseitige und hochwertige Restaurierungsarbeiten bei Antikmöbeln für Museen, Schlösser, Privatpersonen etc. • Wiederherstellen von Raumdekorationen (Gardinen, Fensterdekoration, Schals, Schabracken etc.) in öffentlichen historischen Gebäuden, Museen und Kulturstätten, Rathäusern Konzertsälen (Bühnenvorhänge) etc. • Sanierung und Instandsetzung von Wandbespannungen an Tapeten

		<p>historischer Räume und öffentlichen Gebäuden wie Museen und Schlössern etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Zusammenarbeit mit Webereien Erarbeitung alter Muster von Tapeten und Stoffen entsprechend der Epoche und des Baustils • Beherrschen ausgefeilter Techniken der Teppichbodenverspannung für Schlösser und historische Bauten • Restaurierung von Bettbespannungen, Bettdekorationen und -himmeln • Altbaumodernisierung, insbesondere bei Restaurierungsarbeiten im Fensterbereich (Sonnenschutz) muss unterschieden werden zwischen Denkmalschutz und Ensembleschutz. Der Ensembleschutz hilft dabei, historische gewachsene Ortsteile und Platzgestaltungen zu erhalten. Die bauliche Denkmalpflege ist ein besonderer Bereich im Raumausstatterhandwerk, die umfangreiche Kenntnisse erfordert. In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege muss entschieden werden, ist es ein denkmalgeschütztes Haus oder Gebäude oder ist es Ensembleschutz. Daraus resultieren unterschiedlichste Erhaltungsarbeiten, die die Ansicht außen bestimmt (Sonnenschutz) als auch im Inneren des Gebäudes. Wandgestaltung, Böden, Decken vorschreibt. • In Bereich Sanierung von Fachwerkhäusern kommt hinzu, dass umfangreiche Kenntnisse der alten Bautechnik, des Materials und der Bauphysik notwendig sind, große Flächen müssen einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden, um Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasser oder Beseitigung von Feuchteschäden und Schimmelbefall einzuleiten, zu dokumentieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Vermeidung von Kreuzkontamination bzw. Verunreinigung des gesamten Gebäudes mit Schimmelsporen. (Schutzmaßnahmen für Kunden und Mitarbeiter notwendig) • Besondere Fachkenntnisse bei Vorbehandlung und Dämmung von Fachwerkhäusern (Boden, Wand, Decke) und historischen Gebäuden notwendig
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	<p>Kein immaterielles Kulturgut der UNESCO</p> <p>Allerdings sind alte Polstertechniken, Anfertigung von stilgerechten Dekorationen (Freihand), sowie die Techniken zu Wandbespannungen erhaltenswert, um Kulturgüter (Möbel und Räume) zu restaurieren.</p>
Verwandtschaft von Berufen		Teilüberschneidung mit Rollladen- und Sonnenschutztechniker und Maler und Lackiererhandwerk

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Raumausstatter-Handwerk (Raumausstattermeisterverordnung - RaumausMstrV) RaumausMstrV Ausfertigungsdatum: 18.06.2008

Vollzitat: "Raumausstattermeisterverordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1087), die durch Artikel 39 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist"

- Auszug -

gelbe Markierungen: Gefahrgeneignheit

§ 2 Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist,

1. einen Betrieb zu führen,
2. technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
3. die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Raumausstatter-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung **folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen** zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, **des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes**, des Datenschutzes, **des Umweltschutzes** sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Ausschreibungen bewerten, Kalkulationen aufgrund von Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der Vertragsbedingungen durchführen,
5. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von **Fertigungs- und Montagetechniken**, gestalterischen Aspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, **technischen Normen** und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
6. betriebspezifische Marketingkonzepte entwickeln und umsetzen,
7. Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen,
8. **Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen prüfen und instand halten**,
9. Raumsituationen beurteilen, Umsetzungsvorschläge entwickeln und gestalten, insbesondere unter Berücksichtigung stilistischer Merkmale, Funktion sowie Form- und Farbgebung,
10. Pläne, Skizzen und Entwürfe erstellen und dem Kunden präsentieren,
11. **Untergründe prüfen, bewerten und bearbeiten**,
12. Bodenflächen gestalten und Bodenbeläge verlegen,
13. **Wand- und Deckenflächen** gestalten, bekleiden und **behandeln**,

14. Polstermöbel instand setzen, Polstermöbel entwerfen und in Kooperation mit anderen Gewerken herstellen, insbesondere unter Berücksichtigung stilistischer, ergonomischer und funktionaler Anforderungen,
15. Raumdekorationen entwerfen, herstellen und montieren,
16. Licht-, Sicht- und Sonnenschutz entwerfen, herstellen und montieren,
17. Leistungen abnehmen, dokumentieren und bewerten, dem Kunden übergeben sowie Nachkalkulation durchführen.

Raumausstatter:¹

Zahlenreihen zu Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebe Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge von 1998 bis 2018

Raumausstatter:	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Lehrlingsbestand 31.12.	4.807	4.740	4.417	4.240	3.611	3.395	3.146	2.893	2.880	2.827	2.681	2.442	2.255	2.175	2.169	2.023	1.841	1.725	1.805	1.806	1.695
bestandene Gesellenprüfung	1521	1434	1370	1367	1365	1076	1065	894	882	905	766	742	733	688	579	596	570	552	476	465	516
bestandene Meisterprüfung	319	292	242	254	198	189	142	93	67	67	66	60	75	77	71	76	89	76	71	57	61
Betriebe Endbestand	9901	9665	9505	9252	8972	8743	11098	13568	16006	18189	19814	21433	23268	25457	26471	27373	27978	28304	28480	28672	29083
Betriebe Zugänge	572	575	509	409	413	484	3056	3627	3924	4117	4015	4226	4671	5458	4506	4638	4695	4398	4159	4282	4257
Betriebe Abgänge	748	811	669	662	693	713	701	1157	1486	1934	2390	2607	2836	3269	3492	3736	4090	4072	3983	4090	3846

Diff. [%] 1998-2004, Diff. [%] 2004-2010, Diff. [%] 2011-2018 und Diff. [%] 2004-2018

Raumausstatter:	Diff. [%] 1998-2004	Diff. [%] 2004-2010	Diff. [%] 2011-2018	Diff. [%] 2004-2018
Lehrlingsbestand 31.12.	-34,55	-28,32	-22,07	-46,12
bestandene Gesellenprüfung	-29,98	-31,17	-25,00	-51,55
bestandene Meisterprüfung	-55,49	-47,18	-20,78	-57,04
Betriebe Endbestand	12,09	109,66	14,24	162,06
Betriebe Zugänge	434,27	52,85	-22,00	39,30
Betriebe Abgänge	-6,28	304,56	17,65	448,64

¹ Zusammenfassung der Zahlenreihen 1998 – 2018, ZDH, <https://www.zdh-statistik.de/>